

1.3.0 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die im Lageplan dargestellten Flächen mit Pflanzgebot sind mit heimischen Obstgehölzen zu bepflanzen. Außerhalb der Baufenster vorhandene Bäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Empfohlen werden Apfel, Birne, Kirsche usw. Je 100 m² muss ein Baum gesetzt werden.

In der Pflanzgebotsfläche ist die Herstellung einer Zufahrt vom Ziegelbergweg zu den Bauflächen zugelassen.

1.4.0 Immissionsschutz (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Gebiet sind Aufenthaltsräume auf der Nord-, West- und Ostseite durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen (z. B. entsprechender Wandaufbau, Schallschutzfenster) so zu schützen, dass die Anforderungen an Innenräume nach DIN 4109 eingehalten werden.

Es gelten im übrigen die Bestimmungen des Bebauungsplans Drosselweg vom 07. April 1990.

Stadt Uhingen

Örtliche Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Drosselweg – 1. Änderung“

§ 74 LBO Baden - Württemberg

RECHTSFESTSETZUNGEN VOM 22. Oktober 2004/25. Februar 2005

Die Rechtsgrundlagen der örtlichen Bauvorschriften sind:

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995** (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760)
- **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469, 489)
- **die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften**

- 1.0.0 Höhe der baulichen Anlagen

Die Traufhöhe, gemessen von der im Plan eingetragenen Bezugshöhe▼..... bis zum Schnitt der Außenwand mit der Dachaußenhaut, darf im Mittel bergseits 5,75 m nicht überschreiten.

Es gelten ansonsten die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Drosselweg“ vom 07. April 1990.

C Hinweise

-
- 1.0.0 Funde von Kulturdenkmalen sind nach § 20 Denkmalschutzgesetz der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - 2.0.0 Auf die Hinweise im Bebauungsplan „Drosselweg“ vom 07. April 1990 wird verwiesen.
 - 3.0.0 Bei Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit ist ein Wasserrechtsverfahren beim Landratsamt Göppingen- Untere Wasserbehörde, bei Einreichung von Plänen und Beschreibung durchzuführen.

1.3.0 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die im Lageplan dargestellten Flächen mit Pflanzgebot sind mit heimischen Obstgehölzen zu bepflanzen. Außerhalb der Baufenster vorhandene Bäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Empfohlen werden Apfel, Birne, Kirsche usw. Je 100 m² muss ein Baum gesetzt werden.

In der Pflanzgebotsfläche ist die Herstellung einer Zufahrt vom Ziegelbergweg zu den Bauflächen zugelassen.

1.4.0 Immissionsschutz (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Gebiet sind Aufenthaltsräume auf der Nord-, West- und Ostseite durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen (z. B. entsprechender Wandaufbau, Schallschutzfenster) so zu schützen, dass die Anforderungen an Innenräume nach DIN 4109 eingehalten werden.

Es gelten im übrigen die Bestimmungen des Bebauungsplans Drosselweg vom 07. April 1990.

Stadt UHINGEN

Örtliche Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Drosselweg – 1. Änderung“

§ 74 LBO Baden - Württemberg

RECHTSFESTSETZUNGEN ZUM ENTWURF VOM 22. Oktober 2004/25. Februar 2005

Die Rechtsgrundlagen der örtlichen Bauvorschriften sind:

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995** (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760)
- **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469, 489)
- **die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften**

- 1.0.0 Höhe der baulichen Anlagen

Die Traufhöhe, gemessen von der im Plan eingetragenen Bezugshöhe▼..... bis zum Schnitt der Außenwand mit der Dachaußenhaut, darf im Mittel bergseits 5,75 m nicht überschreiten.

Es gelten ansonsten die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Drosselweg“ vom 07. April 1990.

C Hinweise

-
- 1.0.0 Funde von Kulturdenkmälern sind nach § 20 Denkmalschutzgesetz der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - 2.0.0 Auf die Hinweise im Bebauungsplan „Drosselweg“ vom 07. April 1990 wird verwiesen.
 - 3.0.0 Bei Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit ist ein Wasserrechtsverfahren beim Landratsamt Göppingen- Untere Wasserbehörde, bei Einreichung von Plänen und Beschreibung durchzuführen.